

Jugendschutzkonzept

der Landesmusikakademie und Musikland Niedersachsen gemeinnützige GmbH (LMA)

Stand: 7. Oktober 2026

Über den Träger/Veranstalter

Die Landesmusikakademie und Musikland ist Arbeits-, Fortbildungs- und Begegnungsstätte wie Kompetenzzentrum für die Laienmusik und die professionelle Musikausübung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Musikkultur des Landes Niedersachsen und darüber hinaus. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Realisierung und Verwaltung von Maßnahmen, Projekten, Kursen und Tagungen zur Förderung von musikpädagogischem Nachwuchs sowie zur Professionalisierung und Vernetzung musikalischer Akteure in (vor- oder außer-) schulischen Angeboten in Niedersachsen.

Die Landesmusikakademie und Musikland Niedersachsen gGmbH ist eine Gesellschaft des Landesmusikrats Niedersachsen e.V. in Kooperation mit dem Land Niedersachsen, der Stiftung Niedersachsen und der Niedersächsischen Sparkassenstiftung. Sie ist darüber hinaus als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ziele und inhaltliche Ausgestaltung des Konzepts

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Umsetzung von Musikprojekten höchste Priorität. Die LMA möchte zu einem Umfeld beitragen, in dem sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen. Darüber hinaus soll die LMA mit diesem Jugendschutzkonzept seiner Vorbildfunktion gerecht werden.

Die Ziele dieses Jugendschutzkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention von Gewalt sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen durch die LMA
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für Aktivitäten der LMA, an denen Minderjährige teilnehmen
- Definition von Maßnahmen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Definition einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt als Positionierung sowohl nach innen als auch nach außen.

Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts

Die LMA hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten. Ziel ist daher, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden.

Das vorliegende Jugendschutzkonzept soll vor jeder Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche schützen. Das Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch innerhalb der Angebote der LMA sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Risikoanalyse

Die LMA hat die zentralen Risikofaktoren ihrer Arbeit intern eingeschätzt, ohne eine vollständige, formale Risikoanalyse durchzuführen: besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Referent*innen und Teilnehmenden bei mehrtägigen Projekten mit Übernachtung, direkter und digitaler Kontakt (Social Media) zwischen Referent*innen und Minderjährigen sowie das Risiko von Peer-Gewalt in Gruppensituationen. Diese Einschätzung ist in den Verhaltenskodex sowie in die Regelungen zu Beschwerdewegen und Ansprechpersonen eingeflossen. Eine vertiefte, strukturierte Risikoanalyse unter Beteiligung aller Akteur*innen soll nachgeholt werden, sobald es die personellen Kapazitäten erlauben.

Personalverantwortung

Personalauswahl beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse, das Thema bereits in Vorstellungsgesprächen zu verankern. Dementsprechend reflektiert die Geschäftsführung mit allen Referent*innen/Dozent*innen, Betreuer*innen, die in Angebote für Kinder und Jugendliche eingebunden sind, in Stellungs- und Auswahlgesprächen und auch darüber hinaus in den stattfindenden Gesprächen beispielsweise den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz oder konkret die Vereinbarungen des Verhaltenskodexes.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Der § 72a SGB VIII sieht vor, dass freie Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die freien Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Kontakt und der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Projekte der LMA entstehen Vertrauensverhältnisse, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von den Personen erforderlich machen, die im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sind. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinaus weitere Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle drei Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung über die Einsichtnahme durch einen anderen Träger (LMR) akzeptiert. Diese Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Person
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Bestätigung, dass keine einschlägige Eintragung gemäß § 72a SGB VIII vorhanden ist

Präventionsschulungen

Fortbildungen, insbesondere die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt, ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität und die notwendige Professionalität zu entwickeln und die Umsetzung des Jugendschutzkonzepts aktiv mitzutragen.

Daher ist für alle Personen, die unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Teilnahme an einer anerkannten Präventionsschulung zum Thema (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verpflichtend - zum Beispiel der kostenfreie Online-Kurs „Sensibilisierung und Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext“ (ca. 4 Stunden, elearning-kinderschutz.de, empfohlen über das Landesportal Kinderschutz Niedersachsen) oder ein vergleichbares Angebot wie z. B. „Was ist los mit Jaron?“. Die Geschäftsführung legt fest, welche Schulungsangebote als gleichwertig anerkannt werden, und stellt den Zugang für Referent*innen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sicher.

Alternativ wird die Teilnahme an einer anderen Präventionsschulung mit ähnlichen Inhalten akzeptiert.

Verhaltenskodex

Die LMA steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die an den Projekten der LMA teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die innerhalb der LMA Verantwortung tragen für die Kinder und Jugendlichen. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen

Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert zu werden
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen
- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen auch bei der Nutzung sozialer Medien
- Bei meiner Kommunikation über soziale Medien folge ich den Empfehlungen der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

- Wenn für meine Arbeit ein gemeinsamer Austausch über soziale oder digitale Medien erforderlich ist, erarbeite ich mit der Gruppe Regeln für die gemeinsame Kommunikation

Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen
- Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich alleine umziehen zu können
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um
- Bei Gesprächen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann

Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich ein

Umgang mit Regeln

- Ich erarbeite gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Regeln für den gemeinsamen Umgang in der Gruppe. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte
- Ich informiere Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer
- Ich biete die Möglichkeit für eine geschlechtergetrennte Unterbringung
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Partizipation

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der kulturellen und musischen Bildung. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und macht Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

Bei allen Projekten der LMA wird geprüft, inwiefern Kinder und Jugendliche unmittelbar in Entscheidungsprozesse eingebunden werden können. Darüber hinaus wird den Kindern und Jugendlichen in jedem Projekt die Möglichkeit gegeben, das Projekt oder die Inhalte des Projekts aktiv mitzugestalten.

Beschwerdeverfahren

Die LMA soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die kulturelle, musikalische und pädagogische Arbeit stetig verbessert werden. Dementsprechend sind alle Akteur*innen der LMA ansprechbar und offen für Rückmeldung und Feedback. Darüber hinaus bekommen alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit (über z. B. „Kummerkasten“), anonym Rückmeldung zum von ihnen besuchten Projekt zu geben.

Transparenz und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen Beteiligten und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen transparent gemacht werden.

Die LMA hat Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können. Dies sind:

- Projektleitung: Stefanie Schlafke (s.schlafke@lma-nds.de)
- Geschäftsführung: Markus Lüdke (m.luedke@lma-nds.de)

Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen

- Mitarbeitende der LMA in Projektverantwortung
Sie tragen die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekt und sind erste Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen.
- Die Referent*innen/Dozent*innen, die die Projekte durchführen
Die Referent*innen/Dozent*innen haben unmittelbar Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und sind häufig Vertrauenspersonen.
- Das jeweilige Betreuerteam
Während der Arbeitswochenenden ist zusätzlich das Betreuerteam vor Ort ansprechbar und unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei Fragen oder Anliegen.

Zu Beginn des Projekts und ggf. währenddessen werden die Kinder und Jugendlichen über die Ansprechpersonen und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme informiert.

Ansprechpersonen für die Referent*innen

- Die Projektleitung
Die Projektleitung ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen erste Anlaufstelle.
- Die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
Sollte die Projektleitung nicht erreichbar sein, sind die weiteren Mitarbeitenden ebenso ansprechbar.
- Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch bietet Betroffenen und Fachkräften kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen.
- Die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die durch das Jugendamt bzw. die Beratungsstelle des Landkreises Wolfenbüttel zur Verfügung gestellt werden.
Die insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie bei allen Fragen des Kinderschutzes.

Einrichtung/Organisation	Adresse	Telefon	E-Mail / Kontakt
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Lindener Straße 15 38000 Wolfenbüttel	05331 - 84186	beratungsstelle@lk-wf.de
Landkreis Wolfenbüttel, Abt. 513 Jugend- und Erziehungshilfen, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	Bahnhofstraße 11 38300 Wolfenbüttel	05331 - 84160 oder 05331 - 84161	Online-Kontaktaufnahme: https://portal.lkwf.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/166013/show

Weiterhin weist das Jugendamt darauf hin, dass in akuten Situationen, in denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich erscheint, jede Polizeidienststelle als unmittelbare Anlauf- und Kontaktstelle zur Verfügung steht.

Referent*innen werden über die Ansprechpersonen vor Beginn der gemeinsamen Projektarbeit informiert.

Darüber hinaus steht als externe Anlaufstelle das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800 22 55 530) sowohl für Betroffene von sexualisierter Gewalt als auch für die Akteur*innen der LMA kostenfrei und anonym zur Verfügung.

Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert.

Notfallplan

Auch wenn dieses Jugendschutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir eingreifen müssen. Insbesondere die Verantwortlichen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall vor eine besondere Herausforderung. Für diese Fälle soll folgender Notfallplan Orientierung und Sicherheit geben:

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören und Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht. Wichtig ist vor allem:

- Sich Zeit nehmen
- Zuhören
- Betroffene ernst nehmen
- Glauben schenken
- Nur notwendige Rückfragen stellen

3. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erfordern (die betroffene Person muss von der verdächtigten Person getrennt werden; akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. In diesem Fall sollte zunächst eine der Ansprechpersonen informiert und um Rat gefragt werden. Sind diese nicht erreichbar, ist das Jugendamt Landkreis Wolfenbüttel während der Dienstzeiten unter Tel. 05331 84-0 erreichbar; außerhalb der Dienstzeiten übernimmt die Polizei (Tel. 110 bei akuter Gefahr) die Benachrichtigung des Bereitschaftsdienstes.

4. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen oder das Erzählte aufzuschreiben. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Informieren der Projektleitung der LMA

Die Projektleitung ist verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses und nimmt Kontakt zur betroffenen Person auf. Sie trifft die Entscheidung, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen wird, welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen, ob der Prozess durch die LMA begleitet wird oder ob sie die Betroffenen an eine externe Fachberatungsstelle verweist. Die Projektleitung trifft ebenfalls die Entscheidung, ob sie sich selbst professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle sucht.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der vorliegende Notfallplan greift sowohl bei einem Verdacht, Mitteilungsfall oder einer Beobachtung eines Vorfalls innerhalb der Angebote der LMA als auch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift ab Punkt 5 folgender Verfahrensablauf:

6. Ausfüllen des Kinderschutzbogens

Der Kinderschutzbogen (s. Anhang) wird gemeinsam von der Projektleitung und der Person ausgefüllt, die sich mit dem Verdacht an die Projektleitung gewandt hat.

7. Bei gewichtigen Anhaltspunkten auf mögliche Kindeswohlgefährdung: Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät anonym und übernimmt eine Gefährdungseinschätzung. Kommt sie bei dieser Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass sich eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen lässt, sind weitere Schritte erforderlich.

8. Information des Jugendamts

Da die LMA selbst nicht in der Lage ist, geeignete Hilfe anzubieten, muss die Geschäftsführung dafür Sorge tragen, dass geeignete Hilfe eingesetzt werden kann. In diesem Fall informiert die Geschäftsführung das Jugendamt und übergibt alle vorliegenden Dokumentationsunterlagen.

Ab Punkt 8 übernimmt das Jugendamt die weiteren Schritte des Prozesses. Ggf. ist eine Unterstützung durch die LMA hier weiter erforderlich.

Kooperation mit Fachleuten

Um Fehlentscheidungen zu vermeiden und um einen möglichst objektiven Blick bei der Begleitung von Verdachtsfällen oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, wird bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung eines jeden Vorfalls oder Verdachts eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen, z. B. die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Wolfenbüttel.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Jugendschutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird das Jugendschutzkonzept regelmäßig alle drei Jahre evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Geschäftsführung.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Jugendschutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Um dies sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Jugendschutzkonzept wird auf der Homepage der LMA für Jede*n frei zugänglich veröffentlicht
- Referent*innen/Dozent*innen/Betreuer*innen erhalten das Jugendschutzkonzept zur Kenntnisnahme und Information mit Unterzeichnung des Vertrags
- Mitarbeitenden wird das Jugendschutzkonzept bei Neueinstellung zur Kenntnisnahme und Information zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Einarbeitung wird das Jugendschutzkonzept und die erforderlichen Anforderungen thematisiert